

Ku  
5767



3,

# Beantwortung

der Frage:

Was für ein Nutzen dem Freystaate der  
dreyen Bändten, aus einer Verordnung wegen  
dem Uebergange liegender Güter an todte  
Hände, in unterthanen Landen zustieffe.

---

1764.



Ku 5767

VEREINIGTE  
KÖNIGREICHEN

Der Staat:

Das für die Provinz von Preußen  
in dem Jahre 1874  
in der Provinz von Preußen  
in dem Jahre 1874

1764

**S**an kan dem Freysstaate der dreyen Bünden, ohne sein Oberherrschfts-Recht über die unterthanen Lande offenbar zu verletzen, nicht absenn, daß es bloß von ihm abhängt, eine Verordnung wegen dem Uebergange liegender Güter an todtte Hände in denselben festzusetzen. Wir nehmen also als ausgemacht an, daß ihm nicht nur diese Gewalt zukommt, sondern, daß er auch solche auszuüben verpflichtet ist, sobald eine ähnliche Verordnung zu Aufrechthaltung seiner Hoheit, zu Besorgung desjenigen Nutzens, den die ehrsamten Rätthe und Gemeinden aus denen Aemtern zu ziehen berechtiget sind, nothwendig, und mit seinen woltthätigen Absichten vor die Unterthanen selbst übereinstimmend ist. Diese Sätze werden wir mit einigen deutlichen Gründen zu erweisen suchen.

Wenn ein Gesetz wegen dem Uebergange liegender Güter an geistliche oder todtte Hände nicht von äußerster Wichtigkeit wäre, so würde die Vorsicht, womit so viele, ja die meisten catholischen Fürsten, solchen Uebergang eingeschränkt, überflüssig und von keinem wirklichen Nutzen seyn. Eine erst neulich herausgekommene Abhandlung über diesen nemlichen Vorwurf überhebt uns der Mühe, mit unwiderleglichen Beyspielen darzuthun, mit was für einer genauen Strenge beynah in allen andern Staaten hierüber gewachtet wird. Alle Regenten, die uns hierinn mit ihrem Exempel vorgegangen, müssen also entweder diesen Gegenstand als wesentlicher, denn er in der That ist, angesehen haben; oder aber dieser Uebergang ist wirklich wichtig, und noch wichtiger wegen seinen Folgen. Ohne eine Untersuchung anzustellen, wird die ganze Welt dafür halten, daß es unwahrscheinlich wäre zu glauben, daß ein in so vielen Ländern ausgefettes und so oft wiederholtes Gesetz nicht einen Augenmerk habe, dessen Einfluß auf einen Staat unmöglich gleichgültig seyn könne. Man giebt also zu, und man muß zugeben, daß es zu seiner Wohlfahrt schlechterdings erforderlich sey. Und wie kan man längnen, daß diese Nothwendigkeit sich nicht auch auf unsere unterthanen Lande erstreckt?

Wie kan man läugnen, daß, da dieselbe von Tag zu Tag darin augenscheinlicher wird, es nicht der landesväterlichen Vorsorge des Fürsten gemäß sey, durch Kundmachung einer ähnlichen Verordnung ein Zeugniß abzugeben, wie sehr er sich in allen Stücken angelegen seyn lasse, seine eigene Rechtfame zu schützen, und das Beste seiner Unterthanen zu befördern?

Dieser Beweggrund allein sollte vermögend seyn, unsere ehrsamten Rätze und Gemeinden zu einer lobenswürdigen Nachfolge dieser Beispiele aufzumuntern. Sie haben die gleichen Titel hierzu, wie alle übrigen Regenten, und nichts kan ihnen dieses Recht streitig machen. Wie vielmehr aber werden sie hiezu angetrieben werden, wenn sie den Nutzen, der aus einem solchen Befehle entsteht, einer reifern Ueberlegung würdigen!

Es ist bekannt, daß alle Güter in unterthanen Landen die in todtte Hände kommen, der weltlichen Bottmäßigkeit, und mithin der Gewalt des natürlichen Landesfürsten entzogen werden. Sobald sie an Geistliche gelangen, erkennen sie nur den Stab des Bischofs von Como, und des Römischen Stuhles. Es ist folglich bey diesen Veräußerungen ein wirklicher Nachtheil vor den Landesfürsten, indem die Gränzen seiner Souverainität dadurch eingeschränkt, und er seines Bodens, auf den er jedoch einen so begründten Anspruch hat, beraubt wird.

Je mehr liegende Güter also die Geistlichen an sich ziehen, desto mehr verliert der weltliche Stab, und desto mehr benimmt man der Hoheit der ehrsamten Rätze und Gemeinden.

Diese werden dadurch noch auf eine andere Weise vernachtheiligt. Diejenigen liegenden Güter, deren Eigenthümer Geistliche sind, weigern sich die Abgaben zu bezahlen. Daher kommt es, daß die Geistlichkeit in Veltlin nicht nur Schwierigkeiten macht, die außerordentlichen Auflagen abzuführen, sondern in vielen Veltlinischen Gemeinden, und besonders in dem mittlern Terzier sogar die ordentlichen Schnize, welche jedoch bloß zum Nutzen einer jeden Gemeinde bestimmt sind, nicht

nicht entrichten will. Die natürlichen Früchte davon sind, daß, da die Einkünfte der Gemeinden auf solche Weise geschmälert werden, mithin diese zu Tilgung ihrer besondern öffentlichen Ausgaben anderst-woher Geld aufnehmen müssen, wodurch sie sich also genöthiget sehen, sich in Schulden zu versetzen, und diese aus gleichem Grunde je länger je mehr anwachsen und aufgehäufter werden. • Außer diesem daraus herfließenden wirklichen Schaden erhellet annoch, daß solchergestalten aus denen liegenden Gütern weniger Abgaben bezogen werden als man daraus ziehen könnte, wenn solche sich in weltlichen Händen befänden. Und würde nicht der Landesfürst offenbar beschädiget, wenn er bey nothgedrungenener Ausschreibung außerordentlicher Aufzagen, wozu er das unstreitige Recht hat, von einer so beträchtlichen Menge liegender Güter keine anfordern könnte! Hiesse dieses nicht ihm den Nutzen, den er nach aller Billichkeit zu begehren bemächtigt ist, nur allzudeutlich verkürzen?

Ohne eine Verordnung, die diesem Uebergange Ziel und Maas setzt, ist es gewiß genug, daß die Geistlichen und ihre Stiftungen, oder auch die Kirchen, je länger je mehr liegende Güter an sich reißen. Man weiß, daß die Einkünfte der von der Madonna von Tiran sich wenigstens jährlich auf 40000. Weltliner-Pfund belaufe. Von diesen wird vermuthlich ein guter Theil zu neuen Erwerbungen angewandt. Das Vermögen der Nonnen-Klöster zu Sonders und Morben, wie auch des Dominicaner-Klosters in diesem letztern Ort, und der Jesuiten zu Ponte und Worms, ist schwerer zu bestimmen; soviel aber kan man nicht in Abrede seyn, daß, ihre Güter zusammen genommen, eine sehr beträchtliche Summe ausmachen. Und wer will die Anzahl der Kirchen, Capellen, Capellanen, allgemeiner oder Privat-Oratorien, oder anderer Bethhäuser berechnen können? Wir werden der Wahrheit nicht zunaher treten, wenn wir ihre Anzahl beynah auf 1000. setzen. Wenn wir nun diesen Satz annehmen, und dabei bedenken, daß eine jede dieser Kirchen oder Stiftungen mit ihren besondern Einkünften versehen, so geben wir der Beurtheilung eines jeden über, wie hoch diese Summe zu stehen komme!

Wie wollen uns nicht in eine genauere Berechnung derselben einlassen. Soviel aber können wir behaupten, daß jemehr die Geistlichen und ihre Stiftungen an sich reissen, desomchr Beneficien werden errichtet; und jemehr Beneficien in unterthanen Landen errichtet werden, desomchr Personen widmen sich dem geistlichen Stande. Diese eignen sich das gleiche Vorrecht zu, wie ihre Güter, daß sie nemlich dem weltlichen Stabe nicht unterworfen seyen. Der Landesfürst wird also je länger je mehr seiner Unterthanen beraubet, indem diese nimmer unter der Zahl derselben können begriffen werden, und daher auch selbst in dem Mayländischen als solche erklärt worden, die nicht unterthan sind. Können nun die ehrsamten Rätthe und Gemeinden mit gleichgültigen Augen dieser Schmälerung ihrer Souveränität zusehen? Kan es ihnen gleich seyn, daß die Zahl derjenigen, über die ihnen die Vorsehung das Recht zu befehlen gegeben, von Tag zu Tag verkleinert werde? Schon vor einigen Jahren hat man solche, zufolge aufgenommenen Verzeichnissen, in dem Thal Veltlin, und beyden Grasschaften Clesen und Wurms auf ohngefehr tausend gerechnet. Es waren folglich tausend, die schon damals nimmer unter der Gewalt unseers Landesfürsten stuhnden, und deren er sich im Fall der Noth nicht bedienen könnte, indem sie seine Herrschaft nicht erkennen. Wenn man nun darthun kan, daß dieser Vorwurf nicht der Aufmerksamkeit unseerer ehrsamten Rätthe und Gemeinden würdig sey; wenn man erweisen kan, daß es nicht ihr Nutzen sey, diesem Uebel zu steuern, so ist der bis izo allgemein angenommene Satz, daß der Vortheil eines jeden Landesfürsten mit sich bringe, die Anzahl seiner Unterthanen zu vermehren, durchaus falsch und unrichtig. Beruhet er hingegen auf einer solchen Gewisheit, die keine Widerrede leidet, so muß man uns einräumen, daß er auch unseerer Superiorität von außersster Wichtigkeit vorkommen müsse, und in der That ist er auch um so erbedtlicher, da durch diese grosse Anzahl der Geistlichkeit nicht nur die von den Unterthanen dadurch vermindert wird, sondern auch ein jeder Geistlicher mit einem besondern Beneficium versehen, ja sogar viele derselben in Besiz von zwey und mehrern dergleichen Beneficien seyen, deren Einkünften mehrentheils auf guten ligenden Gütern haften, und mithin dieses eine neue Quelle ist, wodurch beträchtliche Güter der Gewalt des Landesfürsten entzogen werden.

Seine

Seine Hoheit erfordert also durchaus, daß diesem uneingeschränkten Vermögen, Liegendes an geistliche Hände zu bringen, Schranken gesetzt werde. Diese Nothwendigkeit ist um so grösser, da, so lange keine Verordnung hierüber vorgeschrieben wird, das Ansehen und die Autorität der Landesfürstlichen Beamteten je länger je mehr verlieret, indem die Errichtung der vielen Beneficien, wie es besonders im Beltlin üblich ist, natürlicher Weise nach sich ziehet, daß die Weltlichen immer weniger Eigendes an sich kaufen können; weil, was in geistliche Hände einmal gerathen, nimmer, oder nicht ohne die größte Schwierigkeit, Eigenthümer verwechseln kan. Dieses ist ein Hauptgrund der arnuthsvollen Umstände, in denen die eigentlichen Unterthanen des Landesfürsten in dem Beltlin sich befinden; und daher entsethet, daß ein Beamteter in Bestrafung der Fehlbaren zu wirklicher Abführung der aufgelegten Busse, und der in Formierung des Processes daraufgegangener Unkosten öfters nicht gelangen kan. Wir zweifeln nicht, daß viele der Landesfürstlichen Herren Beamteten den daraus herrührenden Nachtheil aus eigener Erfahrung bekräftigen könnten.

Dieser Schaden aber ist nicht allein persönlich vor dieselben, sondern er dehnet seine Folgen auch auf einen jeden unserer werthen Landesleute aus. Denn je größerer Abbruch denen Aemtern gethan wird, desto mehr fallen sie im Preise, und folglich vermindert sich auch der Nutzen, der denen ehrsamten Rätthen und Gemeinden daraus zufließt. Es ist ein unbegründeter Einwurf, womit man diese Wahrheit zu widerlegen suchet, daß nemlich die Aemter schon von geraumer Zeit her immer in gleichem Werthe stuhden. Es ist freylich wahr, daß selbige seit langen Jahren beständig um die nemliche Summe überlassen wurden: Wenn man aber den Unterscheid des Geldes in Betrachtung ziehet, so wird man finden, daß von Anfang dieses Jahrhunderts bis 170 die Spanischen Doublonen um zwey Gulden, und in gleichem Verhältnisse auch die übrigen Geld-Sorten gestiegen; folglich ein Amt, das vor fünfzig Jahren ungefehr mit 8000. Gulden bezahlt wurde, solches dormalen mehr als 10000. Gulden werth seyn sollte. Da nun aber alle Aemter in ihrem vorigen Anschlage geblieben, so ist es ein deutliches Merkmal, daß sie wegen ihrer innerlichen Beschaffenheit am Preise wirklich gefallen sind; woran gewiß die angezeigte

gezeigte Jurisdiction-Einschränkung eine der vornehmsten Ursachen ist. Je mehr nun dieses Uebel überhand nimmt, desto geringer wird der Preis der Memier; und wird dieser geringer, so wird auch ein jeder unserer Landesleute dadurch vernachtheiligt: Denn ein jeder von ihnen verliert, wenn solche nicht mehr wie bis 120 bezahlt werden können; und wer wollte sie in gleichem Werthe annehmen, zu der Zeit, da durch dergleichen Veräußerungen an todte oder geistliche Hände, ihre Bottmässigkeit so zu reden von Tag zu Tag verkleinert wird? Alles stimmt also überein, ein Gesetz wegen diesem Uebergange als nützlich und nothwendig zu erklären. Nothwendig zu Aufrechtbaltung der Hoheit der ehrsamten Räte und Gemeinden, und eben so nothwendig vor die Wohlfahrt ihrer Unterthanen. Es braucht auch nicht lange über die Art, wie die Verordnung abgefaßt werden müsse, streitig zu seyn. Der lezthin in Mayland geschlossene Tractat giebt uns die Richtschnur dazu; und um denselben in allen Stücken zu erfüllen, dürfen wir von solcher nicht abweichen. Eine Tractatmässige Verordnung, das ist, eine solche Verordnung, die denen Mayländischen Gesetzen, und der in diesem Herzogthum diesfälligen Übung gemäß sey, ist unserm Freystaate zufolge, gedachter mit Ihro Kayserl. Königlich Majestät geschlossenen Bündniß ohne Widerrede zuerkennt: Eine Tractatmässige Verordnung ist bereits von vielen der ehrsamten Räte und Gemeinden in ihren Mehren anverlangt worden: Eine Tractatmässige Verordnung endlich, ist der allgemeine Wunsch derjenigen, denen das Ansehen, die Ehre, der Glanz ihres natürlichen Landesfürsten nicht gleichgültig ist.



nc

Kee 5767

(X 225 8674)





Inches

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

1 2 3 4 5 6 7 8  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Ku 5767

E. 13. num. 16.

# Beantwortung

der Frage:

Was für ein Nutzen dem Freystaate der  
dreyen Bündten, aus einer Verordnung wegen  
dem Uebergange liegender Güter an todte  
Hände, in unterthanen Landen zufließe.

1764

